



Glasversicherung – Sonderbedingungen*

Premium-Schutz

Stand: 01.2024

Nr.	Kurzbeschreibung	
1	Gebäudeverglasung	bis zur VS
2	Mobiliarverglasung	bis zur VS
3	Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung	bis zur VS
4	Versicherte Kosten	bis zur VS
5	Bedingungsverbesserungen für die Zukunft	bis zur VS
6	Künstlich bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel	bis 250 EUR
7	Kosten für Gerüste und Kräne	bis 250 EUR



Sonderbedingungen zur Glasversicherung (Stand 01.2024)

§ 1	Gebäudeverglasung	§ 5	Bedingungsverbesserungen für die Zukunft
§ 2	Mobiliarverglasung	§ 6	Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel
§ 3	Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung	§ 7	Kosten für Gerüste und Kräne
§ 4	Versicherte Kosten		

§ 1 Gebäudeverglasung

- Als mitversichert gelten:
 - Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren, Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln (auch aus Kunststoff).
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 2 Mobiliarverglasung

- Als mitversichert gelten:
 - Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- oder Schrankspiegeln, Glasplatten, Glasscheiben oder Sichtfenster von Öfen, Elektro- oder Gasherden, Glaskeramik- Kochflächen und Aquarien/Terrarien bis 500 Liter.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 3 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung

- Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleich-zeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.
- Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 4 Versicherte Kosten

- In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 1 AGIB 2016 leistet der Versicherer die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für:
 - Die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen;
 - Das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
 - Die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

§ 5 Bedingungsverbesserungen für die Zukunft

Werden die dieser Glasversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

§ 6 Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel

Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) AGIB 2016 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

§ 7 Kosten für Gerüste und Kräne

- In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 1 AGIB 2016 leistet der Versicherer die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für:
 - Zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z. B. Kran- oder Gerüstkosten).
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.